



Jugend, Familie und Sport

▷ Abteilung Jugend- und Familienangebote

▶ **Fachstelle Jugendhilfe**

Merkblatt zur Regelung von individuellen Kosten in den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe Basel-Stadt

Grundsätze

Ein Heimaufenthalt verursacht einerseits Betriebskosten gemäss IVSE, für die die zuweisenden Kantone verantwortlich sind, sowie andererseits individuelle Nebenkosten, für die bei Unmündigen grundsätzlich die Inhaber der elterlichen Sorge aufzukommen haben.

Als Betriebskosten gelten Aufwendungen der Institutionen für die anvertrauten Kinder / Jugendlichen, die im Rahmen des durch das Heimkonzept definierten Auftrages geleistet werden.

Als individuelle Nebenkosten gelten Aufwendungen, die wohl während des Heimaufenthaltes anfallen, nicht aber in einem direkten Zusammenhang mit diesem stehen.

Folgende Kosten sind durch die Betriebskosten des Heimes gedeckt:

Die für die Leistungserbringung erforderlichen Personal- und Sachaufwendungen gemäss Leistungsauftrag. Dazu gehören:

- Heimeigene Freizeitaktivitäten und Lager
- Freizeitaktivitäten und Lager, die durch das Heim veranlasst werden
- Kleinere Anschaffungen des täglichen Bedarfs im Rahmen von rund Fr. 600 pro Jahr und Heimplatz
- Urinproben/Testverfahren im Zusammenhang mit Suchtmittel- oder Alkoholmissbrauch
- Windeln
- Berufs- oder ausbildungsbedingte Kosten für auswärtige Verpflegung von Jugendlichen, die diese Auslagen nicht durch eigene Mittel decken können
- Nicht durch Versicherungen gedeckte Schäden an Mobilien und Immobilien (siehe separaten Abschnitt)
- Time-Out-Unterbringungen während des Heimaufenthaltes, Ferien- und Wochenendaufenthalte in Gastfamilien

Entsprechende Kosten sind im Budget der Institution berücksichtigt und im Tagessatz enthalten.

Folgende Kosten sind durch die Unterhaltspflichtigen zu tragen oder mit der zuweisenden Stelle separat zu regeln:

- Kleider
- Taschengeld
- Fahrkosten, auch individuelle Transportkosten durch das Heim
- Individuelle Freizeitaktivitäten und Hobbies ausserhalb des Heimangebotes (z.B. Kurskosten, Vereinsbeiträge, erforderliche Sportausrüstung, Musikstunden, Musikinstrument etc.)
- Individuelle Ferien und Lager
- Externe Schul- und Ausbildungskosten (z.B. Klassenkasse, Schulreisen und -lager, Prüfungsgebühren, Nachhilfestunden etc.)
- Gesundheitskosten (Krankenkassenprämien, Arzt- und Zahnartzkosten, Therapien)
- Individuelle Versicherungen (Haftpflicht etc.)
- Dolmetschereinsätze

Dolmetschereinsätze

Dolmetschereinsätze sind vorgängig mit der zuweisenden Stelle zu vereinbaren. Diese legt die Modalitäten bezüglich Auftragserteilung und Kostenübernahme fest.

Schäden, die durch die Kinder und Jugendlichen verursacht werden.

Heim und Eltern haften im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht. Kann weder den Eltern noch dem Heim eine entsprechende Pflichtverletzung nachgewiesen werden, so ist grundsätzlich das Kind oder der /die Jugendliche haftbar.

Es besteht keine Pflicht der zuweisenden Stelle oder zahlenden Behörde, einen ungedeckten Schaden zu übernehmen.

Schäden, die dem Heim entstehen und nicht auf eine Aufsichtspflichtverletzung zurückzuführen sind, trägt das Heim, wenn das Kind, der / die Jugendliche für den verursachten Schaden nicht aufkommen kann und die Haftpflichtversicherung der Eltern die Übernahme des Schadens ablehnt.

Basel, 15. Januar 2013 (ersetzt das Merkblatt vom 01.09.2010)